

## VIII.

Eine von den Cölestinern des Dnybins gegebene Polizei-  
Ordnung für Dderwiß.

„Dingtag zur Dderwiß.

Anno 1518 sind die andechtigen würdigen Herrn  
vnd Vetter des Closters Dnywin, Erbherren zur Dderwiß,  
als nemlich Pater Thomas vnd Prior Joannes Rötlich,  
vnd neben ihnen die wolgelahrten, Ersamen, weysen Herren,  
Melchior Hause, Urban Seger vnd Joannes Camer, \*)  
subnotar Zur Zittau erschienen vnd die Richter vnd  
Schöppen daselb Ding hegen lassen. Nach gehegtem  
Gerichte hatt der würdige Vatter etliche gemeine bevehl  
gethan, als dz man die Feuerstette mit Fleiß solle be-  
waren, Wege vnd Stege in altem brauche halten, der  
kirchen vnd dem Pfarrherrn Geldschulden vngewungen zu  
geben, vnd ferner angezeigt vnd bevohlen, damit niemand  
einige mördliche wehre, als schwerd, messer — (nun ein  
unleserliches Wort —) barten, beile, spieße oder lange  
brotmesser mit sich nemen vnd legen solte, sondern wen er  
in die Gerichten kompt, solches dem Richter in seine Ver-  
wahrung vberantworten, vnd wen er hinweg gehet, solches  
widerumb zu fodern macht haben solle — da einer aber  
solche waffen foderte, der meinung heimzugehen, bliebe  
aber noch in den Gerichten vnd triebe muttwillen dermit,  
sol er stracks vom Richter eingezogen gesezet vnd nicht los-  
gelassen werden, bis er 1 sß (Schock) zur Straffe lege.  
Auch hat er ferner gebotten, daß niemand im  
kretscham sitzen sol lenger als bis umb 3 in die Nacht (9)  
bei der Straff 1 sß. Der Richter sol auch keinen tanz  
lenger als bis an den abendt hegen lassen bei der Straff

\*) Soll heißen: Cramer.